

Strafrechtliche Abhandlungen

Neue Folge · Band 149

Videotechnik im Strafverfahren

Von

Sabine Swoboda



Duncker & Humblot · Berlin

Sabine Swoboda · Videotechnik im Strafverfahren

Strafrechtliche Abhandlungen · Neue Folge

Begründet von Dr. Eberhard Schmidhäuser (†)
em. ord. Prof. der Rechte an der Universität Hamburg

Herausgegeben von Dr. Dr. h. c. (Breslau) Friedrich-Christian Schroeder
ord. Prof. der Rechte an der Universität Regensburg

in Zusammenarbeit mit den Strafrechtslehrern der deutschen Universitäten

Band 149

Videotechnik im Strafverfahren

Von

Sabine Swoboda



Duncker & Humblot · Berlin

Zur Aufnahme in die Reihe empfohlen von
Professor Dr. Werner Beulke, Passau

Die Juristische Fakultät der Universität Passau hat diese Arbeit
im Jahre 2002 als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information Der Deutschen Bibliothek

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische
Daten sind im Internet über <<http://dnb.ddb.de>> abrufbar.

D 739

Alle Rechte vorbehalten
© 2002 Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Fremddatenübernahme: Klaus-Dieter Voigt, Berlin
Druck: Berliner Buchdruckerei Union GmbH, Berlin
Printed in Germany

ISSN 0720-7271
ISBN 3-428-10912-0

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 

Meinen Eltern und Susanne

Danksagung

An dieser Stelle möchte ich ganz herzlich meinem Doktorvater und Mentor Prof. Dr. *Werner Beulke* danken, der die vorliegende Arbeit über ein- und einhalb Jahre lang betreut und mir die gesamte Zeit über mit Rat und tatkräftiger Hilfe zur Seite gestanden hat. Seiner Unterstützung ist es zu verdanken, dass ich in Gerichten und Ministerien Ansprechpartner gefunden und Einsicht in Materialien und Akten erhalten habe. Bei der Behandlung des von ihm vorgegebenen Themas hat er mir viel wissenschaftliche Freiheit gegeben und gleichzeitig wichtige Kritik nicht unterlassen.

Bedanken will ich mich auch bei Prof. Dr. *Bernhard Haffke*, der sich intensiv mit meiner Arbeit auseinandergesetzt und dennoch zügig das Zweitgutachten erstellt hat.

Nicht vergessen will ich auch Hr. *Thomas Wahl*, der bei der Literatursuche für seine eigene Arbeit nie vergessen hat, auch zu meinem Thema Ausschau zu halten, und dem ich große Teile der Literaturfunde über das Europäische Straf- und Strafprozessrecht verdanke.

Danke sage ich auch dem Lehrstuhlteam, mit dem die Zusammenarbeit so viel Spaß macht. Dieser Dank soll auch diejenigen mit einschließen, die sich inzwischen zum Lehrstuhl von Prof. Dr. *Helmut Satzger* nach Hamburg abgesetzt haben.

Ganz besondere Unterstützung habe ich aus meiner Familie erhalten. Auch in den belastenden Phasen der Entstehung dieser Arbeit haben sie nie die Geduld verloren, für die Endkorrektur alles andere stehen und liegen lassen und schließlich sogar Strafrechtsvorlesungen an der Universität Mannheim belegt, um auch inhaltlich ihren Beitrag leisten zu können.

Die vorliegende Arbeit ist im Januar 2002 an der Universität Passau als Dissertation angenommen worden. Literatur und Rechtsprechung konnten bis zum Januar 2002 berücksichtigt werden.

Passau, im Februar 2002

Sabine Swoboda

Inhaltsverzeichnis

Einleitung: Videotechnik im Strafverfahren	19
--	----

1. Teil

Die verfassungsrechtliche Ausgangsposition – Der Dreiklang aus Zeugenschutz, Beschuldigtenrechten und Strafverfolgungsinteressen	26
A. Zeugenpflichten – Zeugenrechte	26
1. Die betroffenen Grundrechte	29
a) Achtung der Menschenwürde, Art. 1 Abs. 1 GG	29
b) Schutz der Persönlichkeit, Art. 1 Abs. 1 i. V. m. Art. 2 Abs. 1 GG ..	31
c) Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit, Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG	32
d) Sonstige Grundrechtspositionen	35
2. Grundrechte als Abwehrrechte gegen die Inanspruchnahme als Zeuge ..	36
3. Zeugenschutz als eine der objektiv-rechtlichen Werteordnung entstammende Schutzpflicht des Staates	38
4. Weitere Rechtsgrundlagen einer Zeugenschutzpflicht des Staates	40
a) Fairnessprinzip	40
b) Sozialstaatsprinzip	43
c) Sonderopfergedanke	45
B. Strafverfolgung im Konflikt mit Zeugenschutzbelangen	46
1. Rechtsfrieden durch eine funktionstüchtige Strafrechtspflege	46
2. Elemente der Abwägung zwischen Zeugenschutz und Aufklärungsinteresse	48
C. Gegenpositionen des Beschuldigten	50
D. Zusammenfassung	54

2. Teil

Entstehung des Zeugenschutzgesetzes	56
A. Das Zeugenschutzgesetz, Gesetzgebungsverfahren und Ergebnis	56
B. Zeugenschutz in der Gesetzgebung vor dem Zeugenschutzgesetz	62
1. Das Strafverfahrensänderungsgesetz von 1979	62
2. Das Opferschutzgesetz von 1986	63
a) Schutz vor Bloßstellung, § 68 a StPO	63

b)	Öffentlichkeitsausschluss zum Schutz von Persönlichkeitsrechten, § 171 b GVG.....	64
c)	Vorübergehende Entfernung des Angeklagten nach § 247 S. 2 StPO.....	64
3.	Das Organisierte Kriminalitätsgesetz 1992	66
a)	Geheimhaltung von Wohnort oder Identität, § 68 StPO	66
b)	Ausschluss der Öffentlichkeit, § 172 Nr. 1 a und Nr. 4 GVG.....	69
4.	Weitere opfer- und zeugenschützende Vorschriften im Überblick.....	69
a)	Zeugnisverweigerungsrechte, insbesondere nach §§ 52, 55 StPO ...	69
b)	Zurückweisung sachfremder Fragen, § 241 Abs. 2 StPO.....	70
c)	Besondere Rücksichtnahme auf kindliche und jugendliche Zeugen ..	70
d)	Weitere Tatbestände zum Ausschluss der Öffentlichkeit, § 172 GVG	71
e)	Sondervorschriften für den aus der Straftat Verletzten sowie verletzliche Zeugen	71
f)	Zeugenbeistand und Hinweispflichten des Staatsanwalts	73
g)	Befreiung des Zeugen von seiner Zeugenpflicht.....	73
h)	Zeugenschutz im Ermittlungsverfahren	75
5.	Zusammenfassung.....	75
C.	Anfänge einer Diskussion über Videotechnik im Strafverfahren	77
1.	Einsatz von Videotechnik zum Schutz (anonymer) gefährdeter Zeugen ..	77
2.	Einsatz zum Schutz kindlicher Zeugen.....	80
a)	Closed Circuit Television (CCTV) und Videoaufzeichnungen	81
b)	Das Verfahren vor dem LG Mainz	83
3.	Einsatz zur Verfahrensbeschleunigung	88
D.	Erfahrungen mit der Videotechnik im Ausland.....	90
1.	Vereinigte Staaten von Amerika.....	91
a)	„Confrontation Rule“, „Hearsay Evidence“ und Vernehmungsaufzeichnungen.....	92
b)	Closed Circuit Television für kindliche und verletzliche Zeugen ...	95
c)	Videovernehmung von Auslandszeugen.....	98
2.	England und Wales	99
a)	Criminal Justice Act 1988 und 1991.....	100
b)	Youth Justice and Criminal Evidence Act 1999.....	106
3.	Nordirland	109
4.	Kanada	110
5.	Österreich.....	112
a)	Vernehmungsaufzeichnungen und ihre Einspielung in die Hauptverhandlung.....	112
b)	Videosimultanübertragung von Vernehmungen.....	116
6.	Schweiz	119
a)	Konfrontationsvermeidung nach Art. 5 OHG	119
b)	Kritische Stimmen zum Opferhilfegesetz.....	120
c)	Bemerkungen zur Parteipflicht des Vorverfahrens	121
7.	Italien	123

a) Videokonferenz mit dem inhaftierten Angeklagten	123
b) Videokonferenz mit gefährdeten Zeugen sowie Auslandszeugen	127
8. Schweden	128
9. Niederlande	129
10. Zusammenfassung	131
E. Bisherige Erfahrungen und Reformanstöße aus den Ländern	132
F. Zusammenfassung	141

3. Teil

Simultanübertragung von Vernehmungen in der Hauptverhandlung nach § 247 a StPO 143

A. Das Gesetz im Überblick	143
1. § 247 a StPO als Kompromiss unterschiedlicher Verfahrenszielsetzungen	144
2. Beispiele zur Tatbestandskonkurrenz	145
B. Die „Gefährdungsalternative“, § 247 a S. 1 Hs. 1 StPO	146
1. Die hohe Anwendungsschwelle des Tatbestandes	148
a) Die Voraussetzungen der Gefährdungsalternative in Abgrenzung zum Ausschlussstatbestand des § 247 S. 2 StPO	148
b) Zu den praktischen Schwierigkeiten einer Subsumtion unter den Tatbestand	150
c) Exkurs: Die geschützten Zeugengruppen und ihre spezielle Belastungssituation	151
aa) Die Bedrohungssituation der an Leib und Leben gefährdeten Zeugen	151
(1) Empirische Ergebnisse	152
(2) Folgen für eine Gefährdungsprognose i.S.d. § 247 a S. 1 Hs. 1 StPO	153
(3) Nutzen der Simultanübertragung	154
bb) Belastungserleben besonders verletzlicher Zeugen	154
(1) Die Straftat und ihre Folgen	154
(2) Sekundäre Viktimisierung durch den sozialen Nahraum	155
(3) Belastungen durch das Strafverfahren	156
(4) Fazit für eine Gefährdungsprognose i.S.d. § 247 a S. 1 Hs. 1 StPO	160
d) Notwendige Konsequenzen für die Strenge der Tatbestandsvoraussetzungen	162
2. Tatbestandsstrenge und Subsidiarität: Die Widersprüchlichkeit des Gesetzes	164
a) Erklärungsversuche zur Subsidiarität der Videovernehmung	167
b) Optimale Sachaufklärung als Maßstab des Gesetzes	169

c)	Entschärfung der Subsidiarität durch Verknüpfung der Ausschlussregelung des § 247 S. 2 StPO mit audiovisuellen Übertragungsmöglichkeiten	171
d)	Vorteil der vorgeschlagenen Änderungen: Flexible Schutzlösungen innerhalb der Tatbestände der §§ 247 a S. 1 Hs. 1 und 247 S. 2 StPO	175
e)	Subsidiarität zu weiteren zeugenschützenden Vorschriften	176
3.	Die Vernehmungübertragung gemäß den Anforderungen des § 247 a S. 3 StPO	176
a)	Die praktische Ausgestaltung unter Beachtung rechtlicher Anforderungen an die Qualität einer Vernehmung über CCTV	179
aa)	Die bildtechnische Übermittlung	179
bb)	Die akustische Verbindung	183
cc)	Weitere Anforderungen an eine audiovisuell vermittelte Vernehmung in der Hauptverhandlung	184
b)	Glaubwürdigkeitsbeurteilung und CCTV	185
c)	Sonderproblem: Vernehmung unter optischer und akustischer Abschirmung	189
aa)	Zum Argument der fehlenden Rechtsgrundlage	193
bb)	Sachaufklärung, Glaubwürdigkeitsbeurteilung und Verteidigungsrechte	195
cc)	Die Würde des Gerichtsverfahrens	197
dd)	Entgegenstehende Schutzinteressen des Zeugen	198
ee)	Missbrauchsgefahr	198
ff)	Die europäische Sichtweise	199
gg)	Zusammenfassung	200
4.	Gedanken über eine Kombination der Vernehmung nach § 247 a S. 1 Hs. 1 mit § 223 StPO de lege lata und de lege ferenda	200
a)	Zur Vernehmung durch eine nichtrichterliche Vernehmungsperson	201
b)	Vernehmung durch den kommissarischen Richter in Verknüpfung mit einer Simultanübertragung in die Hauptverhandlung	203
aa)	Systematische Stellung der kommissarischen Vernehmung im Strafverfahren	203
bb)	Die Voraussetzungen des § 223 StPO im Spiegel zeugenschützender Notwendigkeiten	205
cc)	Sinn und Umsetzbarkeit einer gesetzlichen Lösung	209
dd)	Zusammenfassung	212
c)	Simultanübertragung einer kommissarischen Vernehmung außerhalb der Hauptverhandlung	212
aa)	Analogieschluss zu § 247 a StPO	212
bb)	Ausweitung der Übertragungsmöglichkeiten zum Vorteil des Angeklagten	213
cc)	Zusammenfassung	216
5.	Ausschluss der Revision nach § 247 a S. 2 StPO	216
a)	Ausschluss der Anfechtungsmöglichkeiten des Zeugen	217

b)	Ausschluss der Revisionsmöglichkeiten, §§ 247 a S. 2, 336 S. 2 StPO	218
aa)	Grundsätzliches aus den Entscheidungen des BGH	219
bb)	Der „teleologische“ Ansatz Schlüchters	222
cc)	Ausschnitte aus der Literatur zum Problemkreis des Anfechtungsausschlusses	224
dd)	Die Aufarbeitung der Problematik bei Diemer	227
(1)	Die Tatbestandsseite	228
(2)	Die Rechtsfolgen- oder Ermessensseite	229
(3)	Würdigung der Einteilung	231
(4)	Rückkehr zu den Fallbeispielen	232
c)	Eigener Lösungsvorschlag	233
6.	Zusammenfassung zur Gefährdungsalternative	235
a)	Audiovisuelle Zuschaltung des Beschuldigten bei kommissarischer Vernehmung	236
b)	§ 247 StPO in Kombination mit videotechnischen Übertragungselementen	236
c)	Videosimultanvernehmung	237
C.	Die Simultanübertragung unter den Voraussetzungen des § 247 a S. 1 Hs. 2 StPO („Erreichbarkeitsalternative“)	237
1.	Vorbemerkungen zur Gesetzessystematik	239
a)	Die verwendeten Begrifflichkeiten: Zum inneren Zusammenhang der §§ 251 Abs. 1, 223 und § 244 Abs. 3 S. 2, 5. Var. StPO und zum erweiterten „Erreichbarkeitsbegriff“ des BGH	239
b)	Grundlegendes zur Wahrheitserforschungspflicht in § 247 a S. 1 Hs. 2 StPO	241
2.	Videovernehmung unter den Voraussetzungen § 251 Abs. 1 Nr. 2 StPO	243
a)	Der „gesperrte“ Kinderzeuge	244
aa)	Sperrerkklärung und rechtliche Gegenmaßnahmen	244
bb)	Die Vernehmungsübertragung als Alternative?	246
cc)	Zusammenfassung	247
b)	Die gesperrte V-Person und der gefährdete Zeuge	248
aa)	Die behördliche Sperrung der Beweisperson und ihre Folgen	248
bb)	Die behördliche Sperrung als Voraussetzung einer Vernehmungsübertragung	250
cc)	Die Einordnung der Videovernehmung in die Drei-Stufen-Theorie	253
c)	Die „erweiterte Erreichbarkeit“ des Auslandszeugen	254
aa)	Die Unerreichbarkeit des Auslandszeugen anhand „klassischer“ Fallgruppen	255
(1)	Grundloses Ausbleiben bzw. Verweigerung des Zeugen zu Erscheinen	255
(2)	Unerreichbarkeit wegen Tatbeteiligung und Befürchtung eigener Strafverfolgung	259

(3) Verweigerung der Überstellung eines im Ausland inhaftierten Zeugen	260
(4) Zusammenfassung: Beibringungsbemühungen und Videotechnik	263
bb) Notwendige gerichtliche Aufklärungshandlungen in systematischer Abstufung	265
(1) Vorprüfung: Die Erforderlichkeit des Zeugenbeweises, §§ 247 a S. 1 Hs. 2, 244 Abs. 5 S. 2 StPO	265
(2) Vernehmung unmittelbar persönlich vor dem erkennenden Gericht	266
(3) Videovernehmung	268
(4) Beweisaufnahme mit Beweissurrogaten	278
cc) Erste Erfahrungen mit Vernehmungen ins Ausland	282
dd) Problembereiche der grenzüberschreitenden Vernehmung, insbesondere bei einer direkten Kombination von kommissarischer Vernehmung und Hauptverhandlung	284
ee) Erweiterte Möglichkeiten der Rechtshilfe: Ein Überblick über wichtige internationale Normen	287
(1) Videokonferenzen nach Art. 10 des Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union vom 29. Mai 2000	287
(2) Telefonkonferenz nach Art. 11 des Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union vom 29. Mai 2000	294
(3) Videokonferenz und Videographie vor Internationalen Strafgerichtshöfen	296
(4) Elektronische Beweismittel nach Art. 32 des Corpus Juris ..	298
3. Die Übertragung unter den Voraussetzungen des § 251 Abs. 1 Nr. 3 StPO	302
a) Zur „Unzumutbarkeit“ des persönlichen Erscheinens	303
b) Videovernehmung als vermittelndes Element	303
c) Konkurrenz zu Vernehmungssurrogaten	304
d) Zusammenfassung	305
4. Zeugenschutz durch die Hintertür: § 251 Abs. 1 Nr. 4 StPO	305
a) Pro und Contra einer einverständlichen Lösung	306
b) Videovernehmung auf der Basis eines „stillschweigenden“ Einverständnisses?	309
5. Zum Anfechtungsausschluss bei § 247 a S. 1 Hs. 2 StPO	310
a) Anfechtungsausschluss als Redaktionsversehen?	310
b) Streit um die Reichweite des Anfechtungsausschlusses	311
c) Ergebnis	313
6. Zusammenfassung der Ergebnisse zu § 247 a S. 1 Hs. 2 StPO	313

4. Teil

Videosimultanübertragung bei der Vernehmung anderer Beweispersonen	315
A. Die Videovernehmung des Sachverständigen	315
1. Vergleichbarkeit der Rechtsposition von Zeuge und Sachverständigem	316
2. Zulässigkeit eines Analogieschlusses zu § 247 a StPO	318
3. Vorschlag einer gesetzlichen Formulierung in § 247 a V-StPO	319
B. Videovernehmung des (Mit-)Beschuldigten	320
1. Ausschluss einer Analogielösung zu § 247 a StPO	320
2. Lösungsmöglichkeiten de lege ferenda?	322
a) Zum Postulat der ununterbrochenen Anwesenheit des Angeklagten	323
b) Videotechnik als Schutzinstrument für den Beschuldigten	325
c) Technische und rechtliche Mindestgarantien	326
d) Gesetzgebungsvorschlag	327

5. Teil

Die simultan übertragene Vernehmung im Ermittlungsverfahren, § 168 e StPO	329
A. Die Ziele des § 168 e StPO im Überblick	330
1. Verletzliche Zeugen als Hauptzielgruppe	331
2. Die schwierige Situation bedrohter Zeugen	331
3. Das besondere Zusammenspiel von Simultanübertragung nach § 168 e StPO und Vernehmungsaufzeichnung nach § 58 a StPO	333
a) Fallbeispiele aus dem Bereich der organisierten Kriminalität	333
b) Die besondere Problematik des kindlichen Zeugen	334
B. Zur Ausgestaltung einer simultan übertragenen Vernehmung nach § 168 e StPO	336
1. Das „Mainzer Modell“ als Vorbild der ermittlungsrichterlichen Verneh- mung	336
2. Die Schwierigkeiten in der Umsetzung des § 168 e StPO	337
3. Angleichung der Voraussetzungen des § 168 e S. 1 StPO an die des § 247 a Abs. 1 V-StPO	340
a) „Dringende Gefahr eines schwerwiegenden Nachteils für das Wohl des Zeugen“	340
b) Subsidiarität	342
4. Die Mitwirkungsbefugnisse von Verteidigung und Beschuldigtem auf dem Weg in ein „partizipatorisches Ermittlungsverfahren“?	345
a) Anwesenheitspflicht, § 168 c StPO	347
b) Frühzeitige Verteidigerbestellung, § 141 Abs. 3 StPO	351
c) Akteneinsicht, § 147 StPO	353
d) Exkurs: Zu den Reformentwürfen für ein „partizipatorisches Vorver- fahren“	354

5. Wortprotokoll oder „Verschriftung“, §§ 168, 168 a StPO?	359
6. Technische Anforderungen an eine Übertragung nach § 168 e S. 2 StPO	363
7. Ausschluss der Anfechtbarkeit, § 168 e S. 5 StPO	364
a) Wirkungen auf die Beschwerderechte der §§ 304 Abs. 2, 305 S. 2 StPO	365
b) Wirkungen für eine Revision	366
C. Zusammenfassung	367

6. Teil

Videodokumentierte Zeugenvernehmungen im Hauptverfahren	369
A. Vernehmungsdokumentation in Bild und Ton	372
1. Vernehmungsdokumentation auf der Grundlage des § 58 a StPO	373
a) Geltungs- und Anwendungsbereich der Vorschrift	374
b) Die Dokumentationsmodalitäten des § 58 a Abs. 1 StPO	376
aa) Die Fakultativermächtigung des § 58 a Abs. 1 S. 1 StPO	376
(1) Notwendige Orientierung am Maßstab der Verhältnismäßigkeit	376
(2) Bemerkungen zur Dokumentationstechnik	377
bb) Die Aussage eines jugendlichen Zeugen und § 58 a Abs. 1 S. 2 Nr. 1 StPO	378
cc) Beweissicherung nach § 58 a Abs. 1 S. 2 Nr. 2 StPO	380
c) Zur Durchsetzbarkeit der Duldungspflicht mit Zwangsmaßnahmen ..	382
d) Verwendungsbeschränkung nach § 58 a Abs. 2 StPO	383
e) Akteneinsicht in die Vernehmungsaufzeichnung	384
aa) Der zur Einsicht berechtigte Personenkreis	384
bb) Schranken der Akteneinsicht des Verteidigers, § 147 Abs. 2 StPO	386
(1) Akteneinsicht im Vorfeld der mitgeschnittenen Zeugenvernehmung	386
(2) Akteneinsicht nach Abschluss der audiovisuell dokumentierten Vernehmung	386
cc) Mitgabe von Aufzeichnungskopien nach § 147 Abs. 4 StPO ..	389
(1) Kritik an den gegenwärtigen Reformvorhaben des Bundesrates und der Länder	391
(2) Beschränkte Weiterleitungsbefugnisse als Lösung	392
(3) Folgerungen für eine Konkretisierung des Tatbestandsmerkmals der „wichtigen Gründe“ in § 147 Abs. 4 StPO ..	394
dd) Schranken der Akteneinsicht des Beschuldigten gemäß § 147 Abs. 7 StPO	394
ee) Schranken der Akteneinsicht für den weiter einsichtsberechtigten Personenkreis	395
f) Vorschlag für eine Neufassung von § 58 a V-StPO	396

2. Besonderheiten einer Vernehmungsdokumentation nach den Voraussetzungen des § 247 a S. 4 StPO	397
B. Die Verwertbarkeit der Bild-Ton-Aufzeichnungen von Zeugenvernehmungen in der Hauptverhandlung nach Maßgabe des § 255 a StPO	399
1. Die Anfänge des § 255 a StPO: Umsetzungshindernisse im Gerichtsalltag	401
2. Die Verwendung der Aufzeichnung nach § 255 a Abs. 1 StPO	405
a) Die Ersetzung der Zeugenaussage gemäß §§ 255 a Abs. 1, 251 StPO	406
aa) Die Tatbestandsvoraussetzungen des § 251 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 StPO	406
bb) Der Tatbestand des § 251 Abs. 1 Nr. 1 StPO	409
cc) Der Tatbestand des § 251 Abs. 2 StPO	409
dd) Sonderproblem: Die fehlerhafte Vernehmungsaufzeichnung und ihre Ersatzverwertung über § 251 Abs. 2 S. 2 StPO bzw. auf der Grundlage des Einverständnisses aller Beteiligten und die Widerspruchslösung des BGH	411
b) Das Verbot der Aussageersetzung gemäß § 252 i. V. m. § 52 StPO ..	412
aa) Umgehungsmechanismen aus der höchstrichterlichen Rechtsprechung	413
bb) Problematik des formlosen Vorhalts	414
cc) Der Verzicht des Zeugen auf das Verwertungsverbot des § 252 StPO	417
c) Gedächtnisunterstützung und Behebung von Widersprüchen, § 253 StPO	418
3. Die Verwendung von Vernehmungsaufzeichnungen nach Maßgabe des § 255 a Abs. 2 StPO	419
a) Die Voraussetzungen einer Ersetzung nach § 255 a Abs. 2 S. 1 StPO	419
aa) Abstrakte Anknüpfungspunkte: Alter des Zeugen und Katalogstraftat	419
bb) Anweisungen zu Herstellung und Qualität der ersetzenden Videokassette	423
(1) Mindestvoraussetzungen an eine frühere Mitwirkung der Beteiligten	423
(2) Die bloße „Gelegenheit“ zur Mitwirkung	424
(3) Entwurf eines § 255 a Abs. 2 V-StPO	427
cc) Ausweichmöglichkeiten	427
b) Die Problematik der ergänzenden Vernehmung, § 255 a Abs. 2 S. 2 StPO	428
aa) Anspruch auf ergänzende Vernehmung?	428
bb) Zum Maßstab der Amtsaufklärungspflicht und des Beweisanzugsrechts	429
cc) Absolute Grenzen einer ergänzenden Inanspruchnahme des Zeugen	430

c) Abschließende Bemerkungen zum Interessendreieck von Zeugen- schutz, Wahrheitserforschung und Beschuldigtenrechten im Rahmen des § 255 a Abs. 2 StPO.....	431
C. Videoaufzeichnungen in der Revisionsinstanz und § 261 StPO.....	433
1. Die tatrichterliche Beweiswürdigung in der Revisionsinstanz.....	433
2. Beispiele für eine Fehlerhaftigkeit der fundierenden Tatsachen.....	434
3. Der besondere Nutzen der Vernehmungsaufzeichnung in der revisions- gerichtlichen Kontrolle.....	436
4. Gesetzgebungsvorschläge für eine Protokollierung von Vernehmungen in der Hauptverhandlung.....	438
D. Zusammenfassung: Vernehmungsaufzeichnung und Verwertung.....	439

7. Teil

Die Dokumentation von Beschuldigtenvernehmungen in Bild und Ton	442
A. Die Vorteile einer Videodokumentation.....	443
B. Verwertung einer Vernehmungsdokumentation in der Hauptverhandlung...	447
1. Die Verwertung von Bild-Ton-Aufzeichnungen in den Fällen des § 254 StPO.....	449
2. Verwertung von Aufzeichnungen von nichtrichterlichen Beschuldigten- vernehmungen.....	450
C. Zusammenfassung.....	452

8. Teil

Zusammenfassung und Ausblick	453
A. Zusammenfassung: Videotechnik im Strafverfahren.....	453
1. Einsatz neuer Medien bei der Videosimultanübertragung.....	454
2. Videotechnik als Speichermedium.....	459
3. Würdigung.....	462
B. Überblick über die erarbeiteten Gesetzesentwürfe.....	463

Anhang

Gesetzestexte verschiedener Staaten	467
A. Auszüge aus der österreichischen Strafprozessordnung 1975 in der durch das Strafprozessänderungsgesetz 1993 geänderten Fassung.....	467
B. Auszug aus dem Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen zwi- schen den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union.....	469
Literaturverzeichnis	470
Sachwortverzeichnis	497

Einleitung: Videotechnik im Strafverfahren

Zum 01.12.1998 trat das „Gesetz zum Schutz von Zeugen bei Vernehmungen im Strafverfahren und zur Verbesserung des Opferschutzes; Zeugenschutzgesetz – ZSchG“ in Kraft.¹ Es ist der erste Versuch, mit einer gesetzlichen Regelung die Videotechnik als Kommunikations-, Dokumentations- und Reproduktionsmedium für das Strafverfahren nutzbar zu machen, ohne ihren Wert auf Augenscheinsbeweise und vorläufige Vernehmungsaufzeichnungen i. S. d. § 168 a Abs. 2 StPO zu beschränken.

Vor dem Hintergrund der großen Missbrauchsprozesse von Flachslanden und Worms hatte das Zeugenschutzgesetz bei seiner Entstehung zunächst nur zum Ziel, den Schutz besonders sensibler Zeugen vor den Belastungen des Strafverfahrens zu gewährleisten, namentlich kindliche Zeugen und Opfer von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, §§ 174 bis 184 b StGB, vor einer sekundären Traumatisierung durch die Zeugenpflicht zu bewahren². Erst im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens wurde der Anwendungsbereich des Zeugenschutzgesetzes auf alle gefährdete Zeugen³ sowie auf solche Zeugen ausgedehnt, deren Erscheinen in der Hauptverhandlung gemäß der Vorschrift des § 251 Abs. 1 Nr. 2, 3 und 4 StPO ein Hindernis entgegensteht. Diese letzte Erweiterung ermöglicht heute die Vernehmung von Auslandszeugen per Videokonferenzschaltung in die Hauptverhandlung.

Vorschriften über den Einsatz von Videotechnik finden sich in den neu eingeführten §§ 58 a, 168 e, 247 a und 255 a StPO. Herzstück der Rege-

¹ BGBI. I, S. 820 ff. Offiziell lautet der Titel des am 04.03.1998 in der 221. Sitzung des Deutschen Bundestages beschlossenen Gesetzes: „Gesetz zur Änderung der Strafprozessordnung und der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte (Gesetz zum Schutz von Zeugen bei Vernehmungen im Strafverfahren und zur Verbesserung des Opferschutzes; Zeugenschutzgesetz – ZSchG)“; erläutert auch bei *Maier*, Audiovisuelle Vernehmung kindlicher Opfer, S. 200.

² Gesetzesentwurf der Abgeordneten Dr. Jürgen Meyer (Ulm) u. a. und der Fraktion der SPD, BT-Drs. 13/3128, S. 3. Der Vorschlag gründete sich noch ausdrücklich auf dem Modell der „gespaltenen Hauptverhandlung“, wie es vom LG Mainz (LG Mainz, NJW 1996, 208 = StV 1995, 354) zuvor praktiziert wurde, BT-Drs. 13/3128, S. 6. Tatsächlich orientierte sich auch der darauf folgende Entwurf des Bundesrates für ein „Gesetz zum Schutz kindlicher Zeugen“, BT-Drs. 13/4983, im Wesentlichen an dem sog. „Mainzer Modell“ und beschränkte dessen Anwendungsbereich in der Begründung allein auf Zeugen unter 16 Jahren.

³ BT-Drs. 13/7165.

lung ist § 247 a StPO. Er ermöglicht im Fall einer qualifizierten Gefährdungslage für das Wohl des Zeugen, dessen Aussage in der Hauptverhandlung von einem anderen Ort aus über eine gleichzeitige Bild- und Tonübertragung in den Sitzungssaal zu übermitteln.

Eine ähnliche Regelung findet sich in § 168 e StPO für die richterliche Vernehmung im Ermittlungsverfahren. Der Zeuge kann von den übrigen Anwesenheitsberechtigten⁴ getrennt vernommen werden, doch diesen wird die Vernehmung mindestens einseitig via Monitor übertragen.

Ferner gestattet das Zeugenschutzgesetz in § 58 a Abs. 1 StPO richterliche und nichtrichterliche Vernehmungen des Zeugen auf Bild- und Tonträger (Videobänder) festzuhalten. Für die richterliche Vernehmung im Vorverfahren in der Form des § 168 e StPO wird in § 168 e S. 4 StPO noch einmal auf diese Aufzeichnungsbefugnis verwiesen. In der Hauptverhandlung gestattet außerdem § 247 a S. 4 StPO die Videographie der Zeugenvernehmung.

Gemäß § 58 a Abs. S. 1 StPO dürfen die so entstandenen Vernehmungsaufzeichnungen aber nur „für Zwecke der Strafverfolgung“ verwendet werden. Eine Verwendung außerhalb dessen, was zur „Erforschung der Wahrheit erforderlich“ ist, ist unzulässig. Außerdem gelten die Vorschriften über die Akteneinsicht entsprechend.

In der Hauptverhandlung können Videodokumentationen unter den sehr restriktiven Voraussetzungen des § 255 a Abs. 1 und 2 StPO als Ersatz für eine unmittelbar in der Hauptverhandlung durchgeführte Zeugenvernehmung vorgeführt werden.

Daneben finden sich im Zeugenschutzgesetz Regelungen über die Beordnung eines Zeugenbeistandes, § 68 b StPO, und die Bestellung eines Verletztenbeistandes, § 397 a und 406 g StPO, verbunden mit Anordnungen über die jeweilige Kostentragungspflicht.

Bei seinem nahezu schon überstürzten Beschluss im März 1998 galt das Zeugenschutzgesetz als Wegweiser für einen effektiveren und vor allem fortschrittlicheren Zeugenschutz. Aber ein genereller Aufbruch in die „Moderne“ sollte damit nicht verbunden sein, denn anders lässt sich kaum erklären, wieso das Gesetz nicht prinzipiell gestattet, schriftliche Vernehmungsprotokolle durch Videoaufzeichnungen zu ersetzen oder die Simultanübertragung von Vernehmungen auch für andere Beweispersonen als den Zeugen zuzulassen⁵.

⁴ Das Anwesenheitsrecht bestimmt sich nach § 168 c Abs. 2 StPO.

⁵ Kritisch dazu z. B. die Äußerung *Nacks*: „Noch immer wird im Ermittlungsverfahren wie zur ‚Postkutschenzeit‘ protokolliert, lediglich der Federkiel wurde durch

Dabei geben andere inner- und außereuropäische Staaten längst Beispiel für einen gelungenen Umgang mit der Videotechnik als Übertragungs- und Speichermedium auch in solchen Bereichen des Strafverfahrens, die nicht dem Zeugenschutz zugeordnet werden. So wird in Kanada mit guten Ergebnissen mit der Videographie von Beschuldigtenvernehmungen experimentiert⁶. Nordirland hat die Videoaufzeichnung von polizeilichen Beschuldigtenvernehmungen bei Verdacht terroristischer Straftaten sogar zum Regelfall gemacht⁷. Italienische Gerichte veranstalten Videokonferenzen überdies mit den Angeklagten selbst, sofern gegen diese in Verfahren wegen Straftaten aus dem Bereich organisierter Kriminalität verhandelt wird. Die Angeklagten nehmen in ihren Haftanstalten via Monitor an den Verhandlungen teil, weil ihr persönlich unmittelbares Auftreten im Gerichtssaal aus Sicherheitsgründen und wegen des oft kaum noch zu bewältigenden organisatorischen Aufwands bei Transport und Bewachung der Personen nicht mehr gewährleistet werden kann⁸.

Die skandinavischen Länder, etwa Schweden und Norwegen, lassen ferner die telefonische Einvernahmen eines Zeugen zu, sofern dessen Aussage nicht vorab als besonders schuld- und strafmaßrelevant eingeordnet wird⁹. Und aus Spanien und Mexiko ist bekannt, dass Vernehmungen in der Hauptverhandlung selbst auf Videoband protokolliert werden.

Das Zeugenschutzgesetz, das sich auf den sehr engen Wirkungsbereich des Zeugenschutzes beschränkt und selbst dort insbesondere im Zusammenhang mit dem Schutz kindlicher Zeugen schon viel Kritik geerntet hat¹⁰, stellt wahrscheinlich nur den Anfang einer Entwicklung dar, in deren Verlauf videotechnische Mittel in alle Bereiche des Strafverfahrens vordringen und dort zur Dokumentation, Reproduktion oder zur live Übertragung von Geschehnissen von einem Ort zu einem anderen genutzt wird.

So mancher mag dieser Entwicklung misstrauisch gegenüberstehen, denn der Umgang mit den neuen technischen Möglichkeiten stellt nicht nur ganz neue Anforderungen an die Behörden und den Strafverteidiger, er kann

(veraltete) Schreibmaschinen ersetzt; *Nack/Arbeitsgemeinschaft Sozialdemokratischer Juristen*, Entwurf eines Videographiegesetzes, S. 312.

⁶ *Steinke*, Kriminallistik 1993, 330 ff.; *Grant*, Crim LR 1987, 375 ff.; ausführlich im 2. Teil, Kapitel D.4.

⁷ 2. Teil, Kapitel D.3.

⁸ Corte Costituzionale, Urteil vom 22. Juli 1999, Nr. 342. (Foro Italiano, I, 2000, 3363 oder EuGRZ 2000, 163); dazu im 2. Teil, Kapitel 7.

⁹ *Cornils*, Landesbericht Schweden, S. 457 f.

¹⁰ Vgl. nur die späteren Verbesserungsvorschläge der Länder und des Bundesrates, etwa der Gesetzesentwurf der Freien und Hansestadt Hamburg, BR-Drs. 507/99; oder die Entwürfe des Bundesrates für ein Gesetz zur Stärkung der Verletztenrechte BR-Drs. 552/00; BT-Drs. 14/4661.